

Anhang 2 zu Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2017

Fischereirechtliche Bewilligung

Schönenwerd: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP); Neubau Reservoir Föhren / Zusicherung eines Staatsbeitrages

Technische Eingriffe in die Gewässer bedürfen nach Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Absatz 1 des kant. Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) einer fischereirechtlichen Bewilligung. Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen kann der

Einwohnergemeinde Schönenwerd

die fischereirechtliche Bewilligung für die Einleitung in das Rotlochbächli erteilt werden:

Gemeinde	Schönenwerd
Gewässer	Rotlochbächli
Ortsbezeichnung	Im Gebiet „In den Föhren“
Art des Eingriffes	Einleitung in ein Fliessgewässer

Auflagen:

- Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.
- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Bei allfälligen Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfliessen.
- Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.